



Jahresrechnung zum 31. Dezember 2017

PRÜFUNGSBERICHT

Bolivianisches Kinderhilfswerk e. V.
Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Durchführung der Prüfung	2
2.1	Gegenstand der Prüfung	2
2.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	2
3	Feststellungen zur Rechnungslegung	4
3.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	4
3.2	Jahresrechnung	4
4	Wesentliche Aussagen zur Jahresrechnung	5
5	Bescheinigung	6

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresrechnung zum 31. Dezember 2017	1
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2017	1.1
Vermögensübersicht 2017	1.2
Wirtschaftliche Grundlagen	2
Rechtliche Grundlagen	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

An den Bolivianische Kinderhilfswerk e. V., Stuttgart

1 Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

Bolivianisches Kinderhilfswerk e. V., Stuttgart,

– im Folgenden auch kurz „BKHW“ oder „Verein“ genannt –

hat uns mit Schreiben vom 2. Februar 2018 den Auftrag erteilt, die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß IDW RS HFA 14 und IDW PS 750 zu prüfen.

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 und 750 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Vereins verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 11 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 11 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Durchführung der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung des Bolivianischen Kinderhilfswerk e. V. für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr geprüft. Der Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung des Vereins (IDW RS HFA 14) sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über die Jahresrechnung abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.

2.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben die Prüfung der Jahresrechnung sinngemäß nach § 317 HGB, den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und des IDW Prüfungsstandards zur Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es sicherzustellen, dass die Aussagen in der Jahresrechnung des Bolivianischen Kinderhilfswerkes e. V. eine verlässliche Basis für die Entscheidungen der Adressaten bilden.

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen des Vereins. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf die Jahresrechnung beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Erstellung der Jahresrechnung,
- Bestand der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Ausweis der Einnahmen und Ausgaben.

Das interne Kontrollsystem des Vereins ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang des Vorstands mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch die Bestätigung des für den Verein tätigen Kreditinstituts eingeholt. Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Jahresrechnung vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, die Bescheinigung. Diese ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April bis August 2018 bis zum 8. August 2018 durchgeführt.

3 Feststellungen zur Rechnungslegung

3.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher des Vereins sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Verein getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

3.2 Jahresrechnung

Die uns zur Prüfung vorgelegte Jahresrechnung zum 31. Dezember 2017 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen des Vereins entwickelt worden. Die Eröffnungswerte wurden ordnungsgemäß aus der Jahresrechnung des Vorjahres übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht – des Vereins entspricht nach unserer Auffassung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung des Vereins (IDW RS HFA 14).

4 Wesentliche Aussagen zur Jahresrechnung

In der Vermögensübersicht wurden die folgenden Bewertungsgrundsätze angewendet:

Der Ansatz der **sonstigen Forderungen** und der **Guthaben bei Kreditinstituten** erfolgt zum Nennwert.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

5 Bescheinigung

An das Bolivianische Kinderhilfswerk e. V., Stuttgart

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie Vermögensübersicht – unter Zugrundelegung der Buchführung des Bolivianisches Kinderhilfswerk e. V., Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14), liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für das Bolivianische Kinderhilfswerk e. V., Stuttgart, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage 4) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nummer 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Stuttgart, den 8. August 2018

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wildermuth
Wirtschaftsprüfer



Rettich
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresrechnung

zum 31. Dezember 2017

**1.1 Einnahmen-Ausgaben-
Rechnung 2017**

1.2 Vermögensübersicht

Einnahmen			
	2017	2016	
I Projektförderung Bolivien			
Fördermitgliedschaften	45.815,24 €	46.925,24 €	
Spenden	37.755,20 €	50.920,38 €	
Patenschaftsbeiträge	18.422,08 €	10.238,75 €	
Zuwendungen aus anderen Organisationen	8.700,00 €	8.150,00 €	
Nachlässe (Erbschaft)	5.000,00 €	0,00 €	
Spenden online	3.625,00 €	0,00 €	
BAFZA Förderung	1.932,82 €	5.628,13 €	
Sonstige Förderung	1.000,00 €	0,00 €	
Mitgliedsbeiträge	540,00 €	720,00 €	
Sonstige Einnahmen	300,00 €	1.332,26 €	
Zinserträge	1,90 €	24,43 €	
Verzichtsspenden	0,00 €	400,47 €	
<i>Entnahme Mittelvortrag</i>	42.942,21 €	28.444,68 €	
Summe Projektförderung Bolivien	166.034,45 €	152.784,34 €	
II Freiwilligendienst Ausland			
Staatliche Zuwendungen	423.471,60 €	425.764,97 €	
Einnahmen aus Förderkreisen	96.015,05 €	94.960,17 €	
Kostenerstattungen Extern	8.257,14 €	0,00 €	
<i>Entnahme Mittelvortrag</i>	3.985,56 €	20.983,75 €	
Summe F freiwilligendienst Ausland	531.729,35 €	541.708,89 €	
III Freiwilligendienst Inland			
Staatliche Zuwendungen	138.306,67 €	121.233,33 €	
Einsatzstellenbeteiligung	64.136,84 €	39.097,80 €	
Verzichtsspenden	31.443,54 €	20.003,00 €	
BAFZA Förderung	0,00 €	8.800,00 €	
Sonstige Einnahmen	0,00 €	1.055,47 €	
<i>Entnahme Mittelvortrag</i>	27.700,54 €	0,00 €	
Summe F freiwilligendienst Inland	261.587,59 €	190.189,60 €	
GESAMTEINNAHMEN	959.351,39 €	884.682,83 €	
davon aus Entnahme Mittelvortrag	74.628,31	45.768,59	

Ausgaben			
	2017	2016	
I Projektförderung Bolivien			
Projektzuschüsse CEMVA	55.000,00 €	59.500,00 €	
Projektzuschüsse Musuq Sunqu	21.100,00 €	17.500,00 €	
Personalkosten in Deutschland	19.886,68 €	11.024,42 €	
Weitergeleitete Patenschaftsbeiträge Bolivien	15.258,06 €	7.577,01 €	
Projektzuschüsse Casa Esperanza	14.611,41 €	10.774,63 €	
Projektzuschüsse Winifay	12.500,00 €	12.500,00 €	
Projektzuschüsse La Vida Sigue	10.000,00 €	3.956,57 €	
Sachkosten in Deutschland	8.324,47 €	13.318,23 €	
Projektzuschüsse Kardiozentrum	3.000,00 €	3.000,00 €	
Projektzuschüsse Sonstige	2.029,72 €	7.000,00 €	
Kleinprojekte weltweit	0,00 €	5.356,07 €	
<i>Nicht verausgabte Mittel Bolivien</i>	4.324,11 €	1.277,41 €	
Summe Projektförderung Bolivien	166.034,45 €	152.784,34 €	
II Freiwilligendienst Ausland			
Personalkosten Inland	104.952,33 €	94.709,32 €	
Kosten für Unterkunft und Logis	84.937,23 €	81.291,84 €	
Seminare	80.145,87 €	92.318,74 €	
Reisekosten	72.740,12 €	78.135,33 €	
Taschengeld	65.100,00 €	61.500,00 €	
Personalkosten Bolivien	34.642,23 €	30.991,83 €	
Sachkosten Inland	32.431,32 €	39.429,39 €	
Versicherung	27.075,96 €	29.647,69 €	
Sachkosten Bolivien	26.892,19 €	20.285,96 €	
Rückzahlung öffentl. Mittel	2.812,10 €	13.398,79 €	
Summe Freiwilligendienst Ausland	531.729,35 €	541.708,89 €	
III Freiwilligendienst Inland			
Personalkosten Inland	69.134,36 €	63.170,18 €	
Taschengeld und Sozialversicherung	65.515,38 €	41.680,75 €	
Kosten für Unterkunft und Logis	55.526,31 €	29.307,41 €	
Reisekosten	39.966,32 €	29.592,85 €	
Sachkosten Inland	12.337,57 €	6.494,22 €	
Seminare	10.803,17 €	8.939,87 €	
Personalkosten Bolivien	3.348,76 €	1.071,57 €	
Sachkosten Bolivien	3.178,13 €	4.743,81 €	
Versicherung	1.777,59 €	1.529,10 €	
<i>Zuführung zu Mittelvortrag</i>	0,00 €	3.659,84 €	
Summe Freiwilligendienst Inland	261.587,59 €	190.189,60 €	
GESAMTAUSGABEN	959.351,39 €	884.682,83 €	

Vermögensübersicht 2017

zum 31.12.2017

	31.12.2017		31.12.2016	
	Kontensaldo EUR	Postensumme EUR	Kontensaldo EUR	Postensumme EUR
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.695,81 €	8.695,81 €	11.377,28 €	11.377,28 €
Eingezahlte Kautionen	4.040,00 €	4.040,00 €	3.530,00 €	3.530,00 €
Sonstige Forderungen		300.288,04 €		274.189,11 €
Engagement Global	201.840,00 €		183.598,27 €	
Bafza	1.750,00 €		3.652,00 €	
Einsatzstelle	50.252,80 €		39.265,60 €	
Mitglieder	630,00 €		750,00 €	
Fördermitglieder	45.815,24 €		46.923,24 €	
Guthaben bei Kreditinstituten		162.926,03 €		238.139,34 €
BW Bank - Vereinskonto	5.445,29 €		3.309,76 €	
KSK Esslingen - weltwärts	79.703,64 €		113.198,74 €	
KSK Esslingen - Spendenkonto	27.601,09 €		26.456,73 €	
KSK Esslingen - Bußgelder	- €		- €	
KSK Esslingen - Tagesgeldkonto	50.176,01 €		95.174,11 €	
Summe Vermögen		475.949,88 €		527.235,73 €
Mittelvortrag	53.009,14 €	53.009,14 €	127.637,46 €	127.637,46 €
Sonstige Verbindlichkeiten		422.940,74 €		399.598,27 €
Engagement Global	201.840,00 €		183.598,27 €	
Projektförderung	112.611,41 €		91.000,00 €	
Rücklagen	108.489,33 €		125.000,00 €	
Summe Kapital und Schulden		475.949,88 €		527.235,73 €

Wirtschaftliche Grundlagen

Der Verein erfüllt seine Förderungsaufgaben im Wesentlichen aus Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Der Verein ist in gemieteten Räumen in der Hackstr. 76 in Stuttgart tätig.

Rechtliche Grundlagen

Gründung	Am 23. Juni 1985 in Grönwohld bei Hamburg
Name	Bolivianisches Kinderhilfswerk e. V.
Rechtsform	Rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts
Sitz	Stuttgart
Satzung	Satzung vom 23. Juni 1985 Zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juni 2016
Vereinsregister	Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart unter der Nr. VR 721049 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 29. Juni 2018.
Vereinszweck	<p>Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Hilfe zu geben bei der Förderung und Fürsorge der Jugend in Bolivien. Er unterstützt Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Geld- und Sachspenden. Die Spenden sollen mithelfen, die Lebensbedürfnisse zu befriedigen und die schulische und handwerkliche Ausbildung zu ermöglichen. Des Weiteren will der Verein durch Informationsübermittlung zur Völker Verständigung beitragen.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.</p>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Organe	Vorstand und Mitgliederversammlung
Vorstand	<p>Sämtliche Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB. Dabei vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.</p> <p>Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.</p> <p>Im Berichtsjahr gehörten dem Vorstand an:</p> <ul style="list-style-type: none">– Adrian Fajt, 1. Vorsitzender– Nils Knörnschild, Stellvertretender Vorsitzender– Fabian Montenegro Nägele, Beisitzer– Mirjam Rebekka Pohl, Beisitzerin

Vorstand (Fortsetzung)	<p>Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.</p> <p>Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.</p>
Mitgliederversammlung	<p>In der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2016 wurden weitgehende Änderungen der Satzung beschlossen, die insbesondere die Ermöglichung der Einsetzung eines Geschäftsführers vorsehen. Eine Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister ist noch nicht erfolgt.</p>
Vorjahresbeschluss	<p>In der Mitgliederversammlung am 11. November 2017 ist die Feststellung der Jahresrechnung 2016 beschlossen worden.</p>
Steuerliche Verhältnisse	<p>Der Verein ist gemäß Satzung gemeinnützig. Es wird beim Finanzamt Stuttgart unter der Steuernummer 99015/31329 geführt. Er ist von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer 2014 bis 2016 mit Freistellungsbescheid vom 22. August 2017 freigestellt.</p>

Anlage 4

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. berechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.